

**V e r o r d n u n g**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Tongrube bei Nannhausen“**  
**im Rhein-Hunsrück-Kreis**  
**Vom 26. Mai 1982**

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

- (1) Das Ca. 3 ha große Gebiet umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Ohlweiler, Flur 1, Flurstück-Nr. 19 und in der Gemarkung Nannhausen, Flur 2, Flurstück- Nr. 8.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Tongrube bei Nannhausen“.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles als Teil von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erforderlich ist.

§ 4

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:
  1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestand- teiles;
  2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrs- anlagen anzulegen;
  4. Die Bodengestalt der Fläche zu verändern;
  5. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  6. Leitungen aller Art über unter der Erdoberfläche zu verlegen;
  7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erwei-tern;
  8. Feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
  9. Das vorhandene Gewässer einschließlich des Ufers auszubauen, umzugestalten oder sonst zu beein-trächtigen.

§ 5

Für die Erhaltung des Schutzzweckes können Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die nach Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde durchzuführen sind.

§ 6

- § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. Die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß § 5;
  2. Das Aufstellen von Schildern durch die untere Landespflegebehörde;
  3. Die bisherige Nutzung der Grundstücksflächen mit den bestehenden Einrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen.

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt,
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche verändert,
5. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt,
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Ziffer 9 das vorhandene Gewässer einschließlich des Ufers ausbaut, umgestaltet oder sonst beeinträchtigt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Simmern, den 26. Mai 1982  
Kreisverwaltung des Rhein- Hunsrück-Kreises  
Dr. Jäger  
Landrat

# Lagekarte

